Stadt **Gossau**

# Energiefondsreglement

## 1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Versorgungsengpässe ist ein sorgsamer Umgang mit Energie immer wichtiger. Sowohl auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Kantonen sind die Anstrengungen für vermehrte Energieeffizienz und zur Förderung erneuerbarer Energien intensiviert worden. Der Stadtrat hat in der Strategie der Stadtwerke festgelegt, dass Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt und die lokale und dezentrale Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien aktiv verfolgt werden. Ebenso hat er beschlossen, die energetische Nutzung von Abfällen von Haushalten für die Elektrizitäts- und Wärmeversorgung voranzutreiben und die dabei erzeugte Energie möglichst lokal einzusetzen.

Im Sommer 2007 hat der Stadtrat ein Energiekonzept für die Stadt Gossau in Auftrag gegeben. Mit ihm soll ein strategisches Grundlagenpapier geschaffen werden, welches die wesentlichen Aspekte der künftigen Energiepolitik der Stadt Gossau beinhaltet und die für eine Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen aufzeigt. Dabei wurde deutlich, dass die Grundlagen sinnvollerweise in enger Zusammenarbeit mit der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Gaiserwald geschaffen werden. So wurde ein inhaltlich und soweit möglich auch zeitlich abgestimmtes Vorgehen in Aussicht genommen. Die regionale Zusammenarbeit ist mit dem unschätzbaren Vorteil verbunden, dass in diesem Projekt auf das beachtliche Know-how der zuständigen Stellen bei den St.Galler Stadtwerken zurückgegriffen werden konnte.

Für Gossau ist das Potential für die Bereitstellung von alternativen Energien beurteilt und aufgezeigt. Ermittelt bzw. abgeschätzt wurden
a) der aktuelle Energieverbrauch;
b) das Potential an Effizienzsteigerungen bei den Gebäudehüllen und bei Elektrogeräten sowie
c) das Potential der erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Stadt Gossau.
In ihrem Bericht vom 31. Juli 2008 kommt die mit den Abklärungen beauftragte Amstein + Walthert AG (Chur) zu folgenden Erkenntnissen:

*Das Potential der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Gossau ist gross. Es können folgende Energieträger am meisten für die Energieversorgung beitragen (sortiert nach deren Potential):*

| | | |
|---|---|---|
| *Geothermie (Deep Heat Mining)* | *~278MWh/a* | *→ 48% von Bedarf 2006* |
| *Erdwärmesonden* | *~164MWh/a* | *→ 28% von Bedarf 2006* |
| *Solarkollektoren* | *~81MWh/a* | *→ 14% von Bedarf 2006* |
| *Holz* | *~53MWh/a* | *→ 9% von Bedarf 2006* |
| *Biogas* | *~6MWh/a* | *→ 1% von Bedarf 2006* |
| *Abwärme* | *gross (zu prüfen)* | |

*Prominente Abwesende in dieser Liste ist die energetische Nutzung des Grundwasserträgers der Gemeinde Gossau. Dieser birgt ebenfalls ein beträchtliches Potential, kann aber erst dann erschlossen werden, wenn die Trinkwasservorsorgung der Gemeinde nicht mehr aus dem Grundwasserträger sichergestellt wird, sondern zum Beispiel über Bodenseewasser.*

*Obwohl eine Erschliessung dieser Potentiale einen tiefen Eingriff in die bestehende Situation darstellt, spricht Vieles für die Erschliessung dieser Potentiale:*

- *Der Energiebedarf kann teilweise lokal produziert werden, was den Grad an Autarkie und somit auch der Versorgungssicherheit erhöht.*
- *Die entsprechenden Ausgaben fliessen in regionale Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten anstatt in OPEC-Länder.*
- *Die Treibhausgasemissionen werden drastisch reduziert, was eine wesentliche zukünftige Notwendigkeit darstellt (lieber eine langsame und erträgliche Verbesserung, als eine schmerzhafte Notoperation in 30 Jahren).*

- *Die lokalen Schadstoffemissionen und –immissionen werden reduziert, was für die Gesundheit der lokalen Bevölkerung zuträglich ist.*

*Damit diese Potentiale (zumindest teilweise) erschlossen werden können, braucht es entsprechende Rahmenbedingungen wie:*

- *Konsequente Effizienzsteigerung in allen Bereichen*
- *Kommunale Energierichtplanung*
- *Langfristige Energiestrategie (z.B. 2000-Watt-Gesellschaft)*
- *Absenkpfad mit Meilensteinen für die etappenweise Umsetzung*
- *Förderinstrumente (v.a. für Wärmepumpen und Solarnutzung)*
- *Monitoring von Energiebedarf und Treibhausgasemissionen*

Die weiteren Schritte bis zum Vorliegen des Energiekonzeptes (samt Strategie und Massnahmen) sind in Arbeit und dürften 2009 abgeschlossen werden.

## 2. Zielsetzungen

Die Potentiale für den Einsatz erneuerbarer Energien können nur genutzt werden, wenn die notwendigen Finanzmittel bereit gestellt werden. Denn staatliche Anstrengungen allein genügen nicht. Bei Unternehmen und Privaten, bei Grundeigentümern und Energiekonsumenten muss die Bereitschaft gefördert werden, eigene Anstrengungen für eine vermehrte Energieeffizienz zu tätigen.

Ziele der finanziellen Förderung sind die Erhöhung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien. Auch in Gossau sollen die finanziellen Anreize geschaffen werden, dass für das Heizen von Gebäuden drastisch weniger Energie eingesetzt wird. Die angestrebte Reduktion soll primär durch energiesparende Massnahmen an den Gebäuden erzielt werden. Denn es ist davon auszugehen, dass bei vielen Gebäuden die eingesetzte Wärmeenergie heute nicht optimal genutzt wird. Alte Fenster, schlecht isolierte Dächer und Mauern führen dazu, dass Geld in Form kostbarer Energie buchstäblich zum Fenster hinaus geworfen wird. Die Wärmedämmungen an Gebäuden können verbessert werden. Parallel dazu gilt es, die Wärmeversorgung schrittweise auf erneuerbare Energien wie Erdwärme und Solarenergie umzubauen, was ebenso finanzieller Förderimpulse bedarf. Es darf auch erwartet werden, dass die Förderung von energiesparender Massnahmen namhafte Investitionen auslöst, mit denen einseitige Abhängigkeiten von (ausländischen) Regionen und Energien abgebaut werden. Die Wertschöpfung bleibt in der näheren Region und kommt primär der hiesigen Wirtschaft zugute.

## 3. Vorgehen

Der Stadtrat unterbreitet diese Vorlage zu einem Zeitpunkt, da das städtische Energiekonzept erst in Teilen erarbeitet ist. Er tut dies aus der Überzeugung, dass die Äufnung eines Energiefonds einen grundlegenden politischen Entscheid darstellt, zumal ein entsprechender Parlamentsbeschluss dem obligatorischen Referendum untersteht. Sobald die Rechtsgrundlagen für einen Energiefonds geschaffen sind, wird der Stadtrat in enger Koordination mit der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Gaiserwald die energiepolitische Stossrichtung und Massnahmen festlegen. Darüber hinaus wird er in ergänzenden Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 18 Entwurf Energiefondsreglement) die Details festlegen.

Die Stadt St.Gallen hatte bereits bei früherer Gelegenheit die rechtlichen Grundlagen für einen Energiefonds geschaffen. Das dazu gehörende Energiefondsreglement wird derzeit revidiert und befindet sich in der parlamentarischen Behandlung. Es dürfte im November 2008 der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Gemeinde Gaiserwald verfügt ebenfalls bereits heute über ein Energiefondsreglement. Dessen Überarbeitung / Anpassung ist ebenfalls pendent.

## 4. Förderbereiche

Für die Wärmeversorgung der Stadt Gossau sind folgende Massnahmenbereiche relevant, die künftig neu gefördert werden sollen:

- Verbesserung der Wärmeeffizienz bestehender Gebäude
- Neuanlagen oder die Optimierung bestehender Anlagen zur Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Erdwärme, Sonne, Abfall, Biomasse, Wasser, Wind)
- Aufbau und Erweiterung von Wärmeverteilinfrastrukturen für erneuerbare Energieträger als Voraussetzung für den Betrieb von effizienten und umweltschonenden Energieproduktionsanlagen
- Studien, Konzepte, Pilotanlagen
- Öffentlichkeitsarbeit (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung)
- Betreiben einer öffentlichen Energieberatungsstelle

## 5. Förderungsgrundsätze

Als Grundsatz für die Förderung von Massnahmen aus Mitteln des Energiefonds gelten:

a) Wirkungsorientierung
   Vorhaben werden nur gefördert, wenn gesichert feststeht, dass sie über ihre Nutzungsdauer hinweg zu einer Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führen oder einen Beitrag leisten zur Produktion $CO_2$-neutraler Energie.
b) Massnahmenintensität und -qualität
   Es werden nur Massnahmen gefördert, die über allfällige gesetzliche Vorschriften hinausgehen und in Projektierung und Ausführung dem Stand der Technik entsprechen. Die Massnahmen haben zudem eine minimale Wirkung aufzuweisen.
c) Beitragsbegrenzung
   Es werden nur Massnahmen gefördert, die sonst nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar sind. Der Förderbeitrag ist in der Regel begrenzt auf 50 % der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten der Massnahme. Pro Förderbereich können zudem Maximalbeiträge festgelegt werden.
d) Abzug von Drittleistungen
   Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, können ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden oder nicht, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen werden.
e) Ausreichende Fondsfinanzierung
   Massnahmen werden nur soweit gefördert, als dem Energiefonds genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder.
f) Beratungspflicht
   Es sollen nur dann Fördergelder gesprochen werden, wenn vorher eine Erstberatung bei der städtischen Energieberatungsstelle in Anspruch genommen wurde. Die vorgängige Beratung soll sicherstellen, dass die zu ergreifenden energetischen Massnahmen möglichst optimiert und Mitnahmeeffekte vermieden werden.
g) Bonus für kombinierte Massnahmen
   Energetisch effiziente Massnahmenkombinationen sollen von einem Bonus profitieren. Damit sollen die Abstimmung der Massnahmen untereinander gefördert und Fehlinvestitionen vermieden werden.
h) Pauschal- und Grundbeiträge
   Unter gewissen reglementarischen Voraussetzungen sollen auch Pauschal-, Grund- und Desinvestitionsbeiträge gesprochen werden dürfen.
i) Sanierungskonzepte
   Für Gebäude oder komplexe Vorhaben, die mehrere Förderbereiche mit gegenseitigen Auswirkungen betreffen, soll die Energieberatungsstelle von der Gesuchstellerschaft ein Sanierungskonzept verlangen können. Die Kosten für das Konzept werden mindestens zur Hälfte aus dem Energiefonds entschädigt. Mit einem Sanierungskonzept soll sichergestellt werden, dass Gebäude energietechnisch und ökonomisch optimal hinsichtlich Dringlichkeit und Wichtigkeit saniert werden.
j) Geografische Ausweitung
   Energetische Massnahmen, die ausserhalb des Stadtgebietes realisiert werden und denen eine besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zugemessen werden kann, sollen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls förderberechtigt sein.

## 6. Finanzierung

### 6.1 Finanzierungsbedarf

Zwar liegen das Energiekonzept für die Stadt Gossau und jenes für die Gemeinde Gaiserwald noch nicht vor. Trotzdem muss bereits heute davon ausgegangen werden, dass sich die Erkenntnisse aus dem Energiekonzept der Stadt St.Gallen analog auf die Stadt Gossau übertragen lassen. Jedenfalls weist die Potenzialanalyse vom 31. Juli 2008 in diese Richtung.

Die Stadt St.Gallen gedenkt, den Energiefonds mit insgesamt 3 Millionen Franken jährlich zu äufnen. Sowohl bevölkerungsmässig (69'000 Einwohner / 17'200 Einwohner) wie auch bezüglich Elektrizitätsumsatz (500 GWh / 150 GWh) weist die Stadt St.Gallen rund viermal höhere Kennwerte aus. Vor diesem Hintergrund schlägt der Stadtrat eine jährliche Äufnung von CHF 500'000 Franken vor. Sollte sich zeigen, dass diese Mittel zu gering sind, steht die Möglichkeit offen, auf dem Budgetweg oder mit Beschlüssen dem Energiefonds zusätzliche Mittel zuzuführen.

### 6.2 Finanzierungsart

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (abgekürzt StromVG; SR 734.7) liess zwar längere Zeit auf sich warten, ist nun aber am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich liegt die Stromversorgungsverordnung vor, welche der Bundesrat am 1. April 2008 in Kraft gesetzt hat. Die Marktöffnung für grössere Strombezüger (>100'000 kWh) und die geregelte Netznutzung werden am 1. Januar 2009 Realität. Die Elektrizitätstarife sind neu aufgeschlüsselt nach Energielieferung, Netznutzungsentgelt sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu gliedern und auch zu veröffentlichen.

Die Finanzierung des Energiefonds muss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet sein. Der Stadtrat schlägt vor, den Energiefonds ab 2009 aus Leistungen der Stadtwerke zu äufnen. So sollen CHF 500'000 pro Jahr fix aus den Erträgen aus Stromverkauf finanziert werden. Damit wird erreicht, dass künftig alle Strombezüger, vom privaten Haushalt bis zum Industriebetrieb, unabhängig vom Stromlieferanten einen Beitrag zur Fondsfinanzierung leisten werden. Das Gesetz lässt solche Leistungen an das Gemeinwesen zu. Sie sind auf der Rechnung an die Stromkonsumenten separat auszuweisen (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 4 StromVG).

Zusätzlich sollen künftig auch Einlagen in den Energiefonds möglich sein, die aus den Erträgen aus Energieverkauf finanziert werden. Damit wird maximale Flexibilität geschaffen, denn je nach Wettbewerbssituation und Geschäftsverlauf kann sowohl im Rahmen des Voranschlags wie auch im Zeitpunkt der Genehmigung der Jahresrechnung darüber entschieden werden, welcher Energieträger – Strom, Erdgas oder später allenfalls auch (Fern-)Wärme – welchen Anteil an Zusatzeinlagen zu leisten hat.

Für das Jahr 2009 schlägt der Stadtrat zusammen mit dem Budget 2009 der Stadtwerke eine Fondseinlage von CHF 500'000 vor, und zwar als fixe Leistung aus den Erträgen aus Stromverkauf. Der Stadtrat behält sich vor, zusammen mit dem Budget 2010 allenfalls weitergehende Anträge zu stellen.

### 6.3 Belastung des Stromkonsumenten

Beim heutigen Stromabsatz der Gossauer Stadtwerke von jährlich ca. 152 GWh entspricht die fixe Leistung von CHF 500'000 aus den Erträgen aus Stromverkauf einer Belastung der Konsumenten in der Höhe von 0,3 Rappen je Kilowattstunde. Eine typische 2-Zimmerwohnung trägt mit ca. CHF 9 pro Jahr zur Fondsfinanzierung bei, eine 4-Zimmerwohnung ca. CHF 20. Kleinere bis mittlere Gewerbebetriebe leisten zwischen CHF 40 und CHF 700, ein grösserer Betrieb steuert CHF 2’000 bei. Bei den zehn grössten Industrie- bzw. Dienstleistungsbetrieben beträgt die Belastung je nach Bezugsmenge ca. CHF 25'000 bis CHF 35'000.

Werden an den betreffenden Gebäuden aber Wärmeeffizienzmassnahmen getroffen, die durch den Energiefonds gefördert werden, so resultieren bei den Konsumenten schnell Einsparungen bei den Energiekosten, welche die aus der Fondsabgabe resultierenden Mehrkosten um ein Mehrfaches kompensieren.

Die zur Äufnung des Energiefonds vorgesehene Abgabe von 0,3 Rappen je Kilowattstunde führt letztlich zu keiner Erhöhung des Strompreises, da der Stadtrat diese 0,3 Rappen je kWh zulasten der jeweiligen Marge aus dem Stromgeschäft finanzieren will. Das Budget 2009 der Stadtwerke ist entsprechend abgefasst worden. Die gewählte Finanzierungsart dispensiert aber nicht von der Verpflichtung gemäss Stromversorgungsgesetz, die Finanzmittel zur Äufnung des Energiefonds ausdrücklich als Abgabe an das Gemeinwesen zu deklarieren. Dies hat der Stadtrat in seinem Beschluss zur Festlegung der ab 1. Oktober 2008 geltenden Elektrizitätspreise bereits berücksichtigt.

## 7. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

Der Zweckartikel umschreibt die wesentlichen Förderbereiche und hebt die neu zu schaffende Energieberatungsstelle und die Öffentlichkeitsarbeit als wichtige Instrumente zur Sensibilisierung der Bevölkerung hervor.

Art. 2: Finanzierung

Zur Äufnung des Energiefonds wird eine fixe Leistung der Stadtwerke an das Gemeinwesen in Höhe von CHF 500’000 pro Jahr, finanziert aus den Erträgen aus Stromverkauf, eingeführt. Damit werden alle Verbraucher von elektrischer Energie auf Stadtgebiet zur Fondsfinanzierung herangezogen.
Zudem sollen zusätzliche Einlagen aus dem Energieverkauf, über die im Rahmen der Budgetberatung und der Rechnungsablage entschieden wird, möglich sein.

Art. 3: Zuständigkeit

Die Aufgaben der Fondsverwaltung sollen grundsätzlich an die Stadtwerke und innerhalb der Stadtwerke an die Kommission Stadtwerke übertragen werden. Da es aber denkbar ist, dass mit dem neuen Energiefonds auch grössere Projekte förderberechtigt werden, nimmt der Stadtrat eine Praxis in Aussicht, die wie folgt aussehen dürfte:

- Förderbeiträge bis 5'000 CHF sollen durch den Geschäftsführer der Stadtwerke gesprochen werden können; dazu gehören namentlich kleine Massnahmen im Wärmeeffizienzbereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- Förderbeiträge über CHF 5'000 bis maximal CHF 30'000 sollen durch die Kommission Stadtwerke gesprochen werden können; dazu gehören namentlich mittelgrosse Massnahmen im Wärmeeffizienzbereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- Beiträge über CHF 30'000 werden per Stadtratsbeschluss zugesprochen; dazu gehören namentlich umfangreiche Massnahmen im Wärmeeffizienzbereich bei grösseren Gebäuden oder für ganze Überbauungen, für Pilotversuche und –anlagen sowie für die Energieberatungsstelle
- Beiträge über CHF 100'000 bedürfen zusätzlich eines Kreditbeschlusses des Stadtparlaments.

Art. 4: Energieberatungsstelle

Ein wesentliches Element des Energiekonzepts wird der Ausbau einer niederschwelligen kostenlosen Energieberatung sein, die entweder durch eine vom Stadtrat bezeichnete Verwaltungsstelle oder durch Dritte im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu erbringen ist. Die Beratung soll der gesamten Stadtbevölkerung unentgeltlich zur Verfügung stehen. Sanierungswillige und Bauherrschaften sollen in einer Erstberatung über energetisch sinnvolle Massnahmen und deren Reihenfolge informiert werden. So können Optimierungsvarianten möglichst früh besprochen werden. Im Weiteren sollen auch Fördergesuche bei Eingang formell und materiell geprüft werden. Die Energieberatung steht auch der Bevölkerung zu allgemeinen Fragen zu Energie zur Verfügung. Die Energieberatungsstelle soll künftig nicht mehr aus allgemeinen Mitteln der Stadtwerke, sondern durch den Energiefonds finanziert werden.
Neben der Energieberatungsstelle sollen die Öffentlichkeitsarbeit zu Energiethemen sowie auch einschlägige Kampagnen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden können. Damit gemeint sind öffentliche Veranstaltungen oder Aktionen wie z.B. eine Ersatzaktion für Lampen oder Wohn- / Haushaltsgeräte, vergünstigter Verkauf von Wasserspararmaturen, Stromsparwettbewerb usw. Die Förderung setzt eine Zusammenarbeit der Antragsteller mit der Energieberatungsstelle voraus.

## 7.2 Voraussetzungen der Förderung

Art. 5: Grundsatz

Die Wirkungsorientierung bildet einen zentralen Grundsatz bei der Förderung energetischer Massnahmen. Bagatellmassnahmen, welche eine minimale energetische Wirkung nicht erreichen, bleiben von der Förderung ausgeschlossen. Daneben sollen aber auch Massnahmen gefördert werden dürfen, die in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes dienen wie z.B. Wärmeverteilnetze von erdgasbetriebenen Wärme-Kraft-Kopplungs-(WKK)-Anlagen.

Infolge der Strommarktliberalisierung wird der Zugang zu verschiedensten Stromarten, vom zur Zeit noch teuersten inländischen Solarstrom bis zum billigsten Kohlestrom aus dem Ausland, möglich. Ein Wechsel der Stromsorte ist somit jederzeit möglich. Da die $CO_2$-Reduktion über die gesamte Nutzungsdauer der Massnahme gesichert sein muss, wird die elektrische Energie bei der Bemessung von Förderbeiträgen grundsätzlich als $CO_2$-belastet betrachtet.

Gleichermassen trifft dies auch bei der Biomasse zu. $CO_2$-„Freiheit" ist nur für Abfall- oder Reststoffe sichergestellt. Indem Abfall- und Reststoffe energetisch nochmals genutzt werden, anstatt sie energetisch wertlos verrotten zu lassen, substituieren sie nichterneuerbare Energieträger und leisten somit einen Beitrag zur $CO_2$-Reduktion.

Art. 6: Sachliche Voraussetzungen

Primär werden Massnahmen auf Stadtgebiet gefördert. Ausnahmsweise sollen aber auch Vorhaben vom Energiefonds profitieren können, die aus technischen oder andern Gründen nicht auf Stadtgebiet realisiert werden können, jedoch für die Energieversorgung der Stadt Gossau von besonderer Bedeutung sind. Darüber entscheidet der Stadtrat.

Energetische Massnahmen, die aufgrund der aktuellen Energiepreise wirtschaftlich sind, sind von der Förderung auszuschliessen.

Für Vorhaben zur Verbesserung der Wärmeeffizienz muss vorgängig eine Erstberatung beansprucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben nötigenfalls optimiert werden kann.

Mit den Arbeiten soll prinzipiell erst dann begonnen werden dürfen, wenn über das Fördergesuch in erstinstanzlicher Beitragsverfügung entschieden worden ist. Dazu wird der Stadtrat Mindestfristen für die Verwaltung festlegen, in welchen die Gesuche bis zu dieser erstinstanzlichen Beitragsverfügung zu behandeln sind. Somit erleiden Bauvorhaben, die lediglich bezüglich Förderbeitragshöhe strittig sind, keine unnötigen Verzögerungen.

Energetische Massnahmen müssen über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, damit sie gefördert werden. Massgebend ist aus Gründen der Planungssicherheit der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

## 7.3 Förderbereiche

Art. 7: Wärmeeffizienz a) Massnahmen

In diesem Artikel wird abschliessend aufgelistet, was unter Wärmeffizienz in den Bereichen Raumwärme / Warmwasser zu verstehen ist.

Sanierungsvorhaben werden meistens aus steuerlichen und finanziellen Gründen etappiert. Um zu vermeiden, dass Massnahmen schlecht oder gar nicht aufeinander abgestimmt werden, sollen Sanierungskonzepte gefördert und bei ungünstigen Voraussetzungen sogar verlangt werden können. Damit soll die Bauherrschaft ein Planungsinstrument erhalten, das aufzeigt, welche Massnahmen am ehesten zu treffen sind. Auf diese Weise können Fehlinvestitionen am wirksamsten vermieden und damit auch die Fördermittel effizienter eingesetzt werden. Die Kosten für die Erstellung der Sanierungskonzepte werden mindestens zur Hälfte durch den Energiefonds getragen.

Art. 8: Wärmeeffizienz b) Beiträge

Angeknüpft wird beim Grundsatz, dass finanzielle Mittel eine energiesparende Wirkung haben müssen. Zur Vollzugsvereinfachung sollen dann Pauschalbeiträge festgelegt werden können, wenn darin in genügender Weise die erzielbare Wirkung abgebildet werden kann.

Massnahmen an der Gebäudehülle und Warmwasser-Sonnenkollektoranlagen sollen anhand ihres Energiejahresertrags – unabhängig davon, ob dadurch $CO_2$-verursachende Energieträger ersetzt werden – gefördert wer-

den. Hiervon profitieren insbesondere Gebäude, die bereits $CO_2$-frei oder -reduziert heizen bzw. eine Wärmepumpenanlage, eine Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss besitzen.
Für die übrigen Förderbereiche Wärmeeffizienz soll weiterhin die $CO_2$-Reduktion für die Bemessung des Förderbeitrags verwendet werden.
Die Bauherrschaft muss bereit sein, die Hälfte der nicht amortisierbaren Kosten selber zu übernehmen.
Die Praxis anderer Förderprogramme zeigt, dass zur Erhöhung des Anreizes ein wirkungsunabhängiger Grundbeitrag hilfreich sein kann. Dieser soll aber nur gesprochen werden, wenn nicht bereits aus anderen Förderprogrammen Grundbeiträge geleistet werden. Die Kumulierung von wirkungsunabhängigen Grundbeiträgen soll also nicht möglich sein. Zudem soll der Grundbeitrag nicht mehr als 20 % des wirkungsbezogenen Beitrags betragen. Die Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 greift insbesondere bei solarthermischen Anlagen zur Warmwasseraufbereitung. Diese Anlagen setzen in der Regel auch grössere Anpassungen an der Hausinstallation voraus, die mit der Ausrichtung eines Grundbeitrags zusätzlich moderat entschädigt werden sollen.

Art. 10 Energieproduktionsanlagen
Neben der Steigerung der Wärmeeffizienz ist auch die Nutzung der erneuerbaren Energiequellen zu fördern. Da sich die Fondsbeiträge für diesen Förderbereich nicht primär an der $CO_2$-Reduktionsmenge, sondern an den nicht-amortisierbaren Kosten orientieren, soll mit der Festlegung eines Mindestwirkungsgrades erreicht werden, dass eine möglichst hohe Energieausbeute pro Förderfranken erzielt wird.

Art. 11: Wärmeverteilnetze
Es sollen Wärmeverteilnetze gefördert werden, die entweder ganz oder teilweise $CO_2$-neutrale Wärme oder Wärme aus Wärmekraftkoppelungsanlagen verteilen, die als rationelle Energieproduktionsanlage gelten und letztlich die elektrische Energie liefern, welche die wachsende Anzahl von Wärmepumpen zur Nutzung der Umweltwärme benötigt.
Zeigt sich bei der Planung von Wärmeverteilnetzen, dass für einen effizienten Betrieb Gebäude angeschlossen werden sollten, deren Wärmeproduktionsanlagen noch nicht abgeschrieben sind, so soll über einen Desinvestitionsbeitrag indirekt der Wärmenetzanschluss gefördert werden können, um den für den Hauseigentümer entstehenden finanziellen Verlust wenigstens teilweise zu kompensieren. Der Stadtrat legt dessen Höhe fest.

Art. 12: Energiekonzept
Das Energiekonzept wird auf Technologien basieren, die bereits heute einen hohen technischen Reifestand besitzen, deren Applikation in Gossau jedoch noch vertiefter abgeklärt, sogar erforscht oder feldmässig erprobt werden müssten. Wo dies der Fall ist, dürfte dies auch in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, namentlich mit der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Gaiserwald geschehen. Es ist angedacht, dass aus Mitteln des Energiefonds namentlich auch solche grössere Vorhaben finanziell mitgetragen werden können. Dabei ist zu erwarten, dass angesichts der Beitragshöhe in der Regel die Zustimmung des Stadtparlaments erforderlich sein wird. Es soll aber auch möglich sein, weniger reife Technologien z.B. mit Feldversuchen zu fördern, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie eine Bedeutung für die Umsetzung des städtischen Energiekonzepts haben könnten.
Insbesondere für Pilotanlagen und Grossanlagen, die für den Raum Gossau-St.Gallen-Gaiserwald eine energie- und versorgungspolitische Bedeutung haben und auch punkto Finanzierung breit abgestützt werden müssen, sollen Beiträge aus dem Energiefonds geleistet werden können. Damit wird das finanzielle Engagement Dritter, namentlich auch des Bundes, der Kantone oder der in der Region St.Gallen aktiven Energieversorger unterstützt.

Art. 13: Massnahmenkombination
Mit einem Bonus-Prinzip soll der Anreiz erhöht werden, Massnahmen trotz höherer Investitionskosten auszuführen, wenn sie bei zeitlich abgestimmter, idealerweise gleichzeitiger Ausführung eine zusätzliche höhere Wirkung entfalten können. Gedacht wird hier z.B. an eine Erdsonden-Wärmepumpen-Anlage mit einer Warmwasser-Solaranlage, welche überschüssige Wärme im Sommer in der Erdsonde für die Heizperiode zwischenlagern kann, oder an eine Solaranlage zur Heizungsunterstützung, was in der Regel zu Zusatzkosten für die Sanitäreinrichtung führt.

## 7.4 Ausrichtung der Beiträge

Art. 14: Grundsätze
Massnahmen werden nur gefördert, wenn der Energiefonds über genügend finanzielle Mittel verfügt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder. Gesuche sollen erst dann behandelt werden, wenn sie soweit vollständig sind, dass die Förderberechtigung festgestellt, der Förderbeitrag ermittelt und die Beitragsverfügung erstellt werden kann. Die Regelung bezüglich Reihenfolge ist als Vorsichtsmassnahme gedacht, falls die Fondsgelder knapp werden.

Art. 15: Form
Förderbeiträge sollen als einmalige Zahlungen ausgerichtet werden. Die Erfahrungen bei Haustechnikanlagen zeigen, dass diese nach einer u.U. länger dauernden Inbetriebsetzungsphase einer Optimierung bedürfen. Diese wird aber vielfach aus Aufwand- bzw. Kostengründen nicht durchgeführt. Für solche Massnahmen soll deshalb ein kleinerer Teil, max. 30 % des zugesprochenen Förderbeitrags, zurückgehalten werden können, bis die verlangten Nacharbeiten abgeschlossen sind. Der Stadtrat regelt die Details.

Art. 16: Begrenzung
Der Hauptgrund für die Festlegung von Maximalbeiträgen ist, dass die begrenzt vorhandenen Fondsmittel möglichst für alle Interessierten verfügbar sein sollen. Es gibt aber auch sachliche, technische Gründe. Zum Beispiel sollen Beiträge an Vorhaben, die ab einer gewissen Dimensionierung und hinsichtlich Gesamtwirkungsgrad energetisch keinen Sinn machen, finanziell limitiert werden. Namentlich sollen heizungstechnische Vorhaben an einem Gebäude mit übermässigem Wärmebedarf höchstens so weit gefördert werden, als sie für die Deckung eines angemessenen Wärmebedarfs für ein durchschnittliches Gebäude gerechtfertigt sind. Was „angemessen" bedeutet, ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Art. 17: Abzug von Drittleistungen
Zur Zeit existieren mehrere Energieeffizienz-Förderprogramme. Das sind der Klimarappen, der auch nach 2010 in leicht ausgebauter Form weitergeführt werden soll, sowie das Förderprogramm des Kantons St.Gallen. Beide befassen sich teilweise mit Förderbereichen, die auch vom städtischen Energiefonds abgedeckt werden, sie sind jedoch bezüglich Anreizmechanismus und -wirkung nicht völlig kongruent. Damit die Fondsmittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollen die Gesuchstellenden verpflichtet werden, rechtlich zustehende Beiträge auch von solchen Quellen einzufordern.

Art. 18: Auflagen und Bedingungen
Aus Effizienzgründen muss vermieden werden, dass erneuerbare Energie sowie Abwärme zur Beheizung von ungenügend gedämmten Gebäuden verschwendet wird. Sollte die Bauherrschaft sich trotz anders lautenden Empfehlungen gegen vorgängige Wärmedämm-Massnahmen entscheiden, sollen Förderbeiträge für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c bis e ganz verweigert oder zumindest soweit begrenzt werden können, als es der Wärmebedarf für ein analoges Gebäude mit einer guten Wärmedämmung gebieten würde.
Haustechnische Anlagen bestehen neben der Wärmeerzeugung aus diversen Hilfsaggregaten wie Umwälzpumpen oder Umstellventilen, die bei hoher Komplexität der Anlagen steigende Bedeutung im Energieverbrauch, insbesondere an elektrischer Energie, erhalten. Andererseits macht die Technik zur Zeit enorme Fortschritte. So benötigen heutige, verhältnismässig teure, aber hocheffiziente Umwälzpumpen nur noch einen Fünftel der Leistung älterer und logischerweise erheblich günstigerer Pumpen. Diese sind immer noch im Handel erhältlich, kommen aber über ihre ganze Nutzungsdauer gerechnet erheblich teurer. Mit der Vorgabe von minimalen Energieeffizienzklassen soll darauf hingewirkt werden, dass möglichst moderne Hilfsaggregate eingesetzt werden.
Um bei Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) den grössten Energieertrag zu realisieren, müssen sie möglichst wärme- und netzgeführt betrieben werden. Die Trägheit der Wärmeverteilsysteme ermöglicht es jedoch, WKK-Anlagen zu geplanten Zeiten kurzfristig auch stromgeführt zu betreiben, ohne dass die Wärmeversorgung beeinträchtigt wird. Dafür müssen die Anlagen im Sinne eines virtuellen Kraftwerks betrieben und somit zentral gesteuert werden können. Wer WKK-Anlagen oder Wärmeverteilnetze auf Stadtgebiet erstellt, muss dies deshalb zwingend mit dem Netzbetreiber (Stadtwerke) koordinieren.
Im Weiteren sollen Datenauswertungen verlangt und Anlagen zu Demonstrationszwecken besichtigt werden dürfen.

Art. 19: Rückforderung von Beiträgen
Die Rückforderung von Beiträgen soll in all jenen Fällen möglich sein, wo Gelder ausgerichtet wurden, die in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage nicht gesprochen worden wären.

Art. 20: Verjährung
In Anlehnung an diesbezügliche Erfahrungen in der Stadt St.Gallen wird vorgeschlagen, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre festzulegen. Sodann soll für eine angemessene Rechtssicherheit eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren verankert werden.

### 7.5 Schlussbestimmungen
Art. 21 bis 23 enthalten übliche Schlussbestimmungen (Vollzugsbestimmungen, Referendum/Genehmigung und Inkrafttreten).

## 8. Verfahren
Das Reglement über den Energiefonds untersteht gemäss Art. 9 Bst. c) der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und bedarf der anschliessenden Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, beabsichtigt der Stadtrat, das Energiefondsreglement voraussichtlich per 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen.

**Anträge:**
1. Das Reglement über den Energiefonds wird gemäss Beilage erlassen.
2. Dieser Beschluss wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

**Stadtrat**

**Beilage**
Energiefondsreglement vom 27. August 2008

Stadt Gossau

# Energiefondsreglement

vom 27. August 2008
(Antrag an Stadtparlament)

# Inhaltsverzeichnis


I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Gegenstand 3
Art. 2 Finanzierung 3
Art. 3 Zuständigkeit 3
Art. 4 Energieberatungsstelle 3

II. Voraussetzungen der Förderung 4
Art. 5 Grundsatz 4
Art. 6 Sachliche Voraussetzungen 4

III. Förderbereiche 4
Art. 7 Wärmeeffizienz a) Massnahmen 4
Art. 8 b) Beiträge 5
Art. 9 Energieproduktionsanlagen 5
Art. 10 Wärmeverteilnetze 5
Art. 11 Energiekonzept 5
Art. 12 Massnahmenkombinationen 6

IV. Ausrichtung der Beiträge 6
Art. 13 Grundsätze 6
Art. 14 Form 6
Art. 15 Begrenzung 6
Art. 16 Abzug von Drittleistungen 6
Art. 17 Auflagen und Bedingungen 6
Art. 18 Rückforderung von Beiträgen 6
Art. 19 Verjährung 7

V. Schlussbestimmungen 7
Art. 22 Inkrafttreten 7

# Energiefondsreglement der Stadt Gossau

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979[i] sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**
**Gegenstand**

Dieses Reglement regelt

a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,
b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.

**Art. 2**
**Finanzierung**

[1] Die Stadtwerke Gossau leisten eine jährliche Einlage von CHF 500'000 in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und der Erfolgsrechnung der Stadtwerke belastet.

[2] Aus Ertragsüberschüssen der Stadtwerke oder des Allgemeinen Stadthaushaltes können weitere Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.

**Art. 3**
**Zuständigkeit**

[1] Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

[2] Sofern ein Beitrag die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.

**Art. 4**
**Energieberatungsstelle**

[1] Die Stadt Gossau betreibt eine Energieberatungsstelle.

[2] Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

[3] Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

a) Die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten,
b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche,
c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Gossau zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

[4] Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

[5] Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

# II. Voraussetzungen der Förderung

**Art. 5**
**Grundsatz**
[1] Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden
b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie
c) sie führt zur Produktion $CO_2$-neutraler Energie
d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.

[2] Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als $CO_2$-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als $CO_2$-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

[3] Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

**Art. 6**
**Sachliche Voraussetzungen**
[1] In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Gossau ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu,
b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden,
e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

[2] Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

# III. Förderbereiche

**Art. 7**
**Wärmeeffizienz a) Massnahmen**
[1] Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert:
a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden,

b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung,
c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise $CO_2$-neutral betrieben werden,
d) Erdsonden zu Heizzwecken,
e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.

[2] Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.

**Art. 8**
**b) Beiträge**

[1] Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparter Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.

[2] Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an $CO_2$-belasteter Energie.

[3] Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

[4] Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.

**Art. 9**
**Stromeffizienz**

Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

**Art. 10**
**Energieproduktionsanlagen**

Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie
a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen und
b) einen vom Stadtrat festzulegenden minimalen Gesamtwirkungsgrad erreichen.

**Art. 11**
**Wärmeverteilnetze**

[1] Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.

[2] Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.

**Art. 12**
**Energiekonzept**
Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

**Art. 13**
**Massnahmenkombinationen**
Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

# IV. Ausrichtung der Beiträge

**Art. 14**
**Grundsätze**
[1] Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

**Art. 15**
**Form**
Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

**Art. 16**
**Begrenzung**
Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

**Art. 17**
**Abzug von Drittleistungen**
Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

**Art. 18**
**Auflagen und Bedingungen**
Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über
a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen,
d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist,
e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

**Art. 19**
**Rückforderung von Beiträgen**
[1] Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn
a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
c) Auflagen verletzt werden,
d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

[2] Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

**Art. 20**
**Verjährung**
[1] Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

[2] Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

# V. Schlussbestimmungen

**Art. 21**
**Vollzugsbestimmungen**
Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

**Art. 22**
**Referendum und Genehmigung**
Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

**Art. 23**
**Inkrafttreten**
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 27. August 2008

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am XXXX

Stadtparlament

Claudia Kretz
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

An der Volksabstimmung vom XXXX angenommen.

Vom Baudepartement genehmigt am XXXXX

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf XXXXXXX